



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0073 vom 30.08.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	13.09.2012	vorberatend
Stadtrat	27.09.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Einziehung der Wegeparzelle Flur 26, Flurstück 173, Gemarkung Ochtrup

Beschlussvorschlag:

1. Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 26, Flurstück 173 zur Größe von 3.495 m² wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Anliegern zu verhandeln, die an der Nutzung des Weges interessiert sind. Sofern möglich, wird vorrangig von den Anliegern eine Tauschfläche zur Verfügung gestellt oder nach Abwägung aller Belange gegebenenfalls die Wegeparzelle angekauft. Wenn kein Interesse besteht, wird diese Fläche als Ausgleichsfläche aufgewertet.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 auf Empfehlung des Ausschusses für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten vom 12.03.2012 den Beschluss gefasst, die Absicht der Einziehung dieser Verkehrsfläche öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Absicht der Einziehung ist darauf hin am 09.05.2012 bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzlichen 3-Monats-Frist gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz nicht erhoben, so dass die Einziehung nun erfolgen kann.

Die Wegeparzelle Flur 26, Flurstück 173, Gemarkung Ochtrup, dient der Zuwegung zu Ackerflächen. Es ist geplant, den angrenzenden Eigentümern die Wegeparzelle anzubieten. Da ein öffentliches Interesse an dieser Wegeparzelle nicht besteht, wird von den Anliegern vorrangig eine Tauschfläche zur Verfügung gestellt oder die Wegeparzelle nach Abwägung aller Belange gegebenenfalls angekauft. Wenn kein Interesse besteht, wird diese Fläche als Ausgleichsfläche aufgewertet.

Umweltrelevanz:

Bei Nichtveräußerung stehen die Wegeparzellen oder Tauschflächen als Ausgleichsflächen zur Verfügung. Die Ausgleichsflächen sind weitere Trittsteine oder lineare Landschaftselemente für die Fauna und Flora.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Bei Zurverfügungstellung einer Tauschfläche können Kosten für den Ankauf von Ausgleichsflächen eingespart werden. Bei Verkauf werden Einnahmen erzielt und die Verkaufsfläche muss nicht mehr von der Stadt unterhalten werden.

Generationengerechtigkeit:

Bei Flächentausch und entsprechender Entwicklung wird die landschaftsökologische Situation verbessert für die jetzigen und kommenden Generationen.

Im Auftrage:

Koke